

---

**Nummer 14, 6. April 2018, Seite 59**

Inhaltsverzeichnis

*Untersuchungsgebiet „Haunstetten“; - Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes -*

*1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 B, „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“; - Fortführung als Teilbereiche BP Nr. 228 B I „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ und als BP Nr. 228 B II „Reese-Kaserne, Teilbereich nördlich der Sepp-Mastaller-Straße“ -; 2. Aufstellung des BP Nr. 228 B I, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB -*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -*

*Änderung und 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“; - Inkrafttreten -*

*1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B, „Auf dem Nol“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -*

*Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 893, „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -*

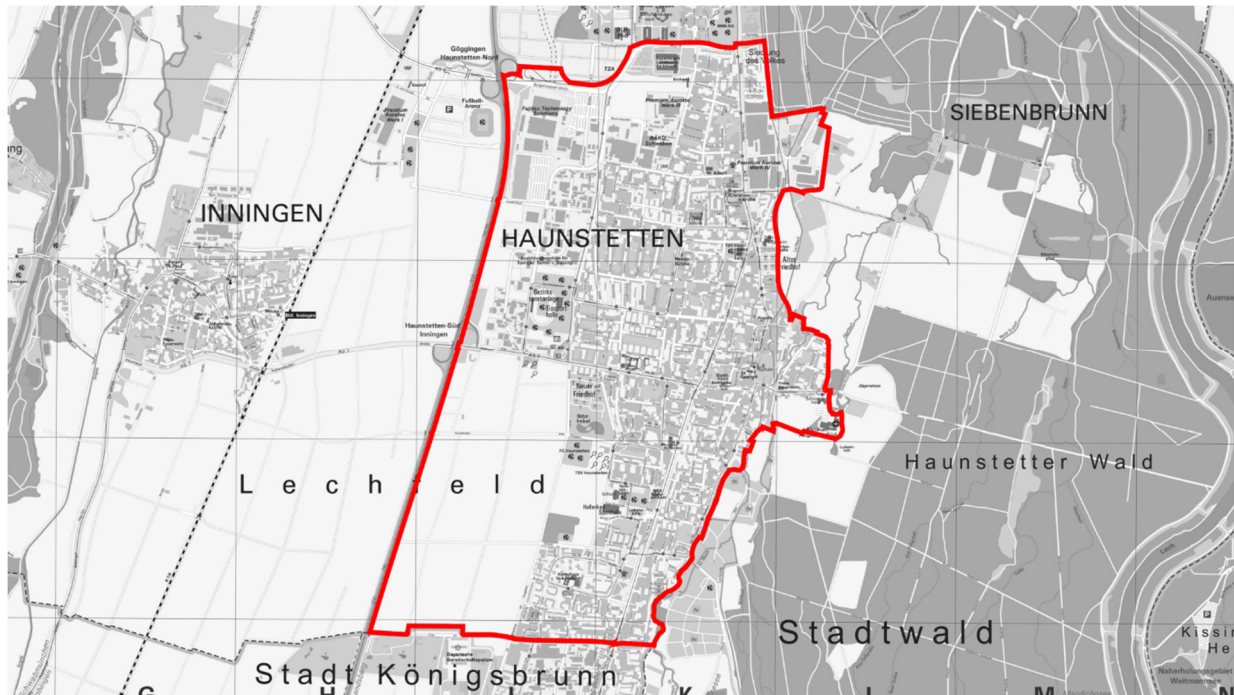
*Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen*

*Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)*

- *Alte Gasse 14*
- *Marconistr. 15, 17, 19*

### Untersuchungsgebiet „Haunstetten“

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Aufstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.03.2018 beschlossen:

- Die Verwaltung wird beauftragt, für das Untersuchungsgebiet „Haunstetten“ zwischen der Bgm.-Ulrich-Straße im Norden, dem Siedlungsrand des Stadtteils Haunstetten im Osten, der Stadtgrenze zur Stadt Königsbrunn im Süden und der Bundesstraße 17 im Westen gem. § 141 ff. BauGB vorbereitende Untersuchungen (VU) durchzuführen und ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) aufzustellen.
- Die bewährte Projektstruktur der Stadtsanierung in anderen Stadtteilen wird auch auf das Untersuchungsgebiet „Haunstetten“ übertragen.

Jedermann kann den Lageplan in der Fassung vom 26.02.2018, der das Untersuchungsgebiet „Haunstetten“ eindeutig abgrenzt und der Gegenstand der Beschlussfassung war, bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, beim unten genannten Ansprechpartner während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 - 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr) einsehen.

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Betroffenen nach § 137 BauGB wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

#### Anlass und Ziele der VU und des ISEKs

Der Stadtteil Haunstetten weist eine Reihe städtebaulicher Missstände auf. Die Entwicklung des unmittelbar angrenzenden Stadterweiterungsgebiets Haunstetten Südwest bietet große Chancen für den Stadtteil, stellt ihn aber auch vor zusätzliche Herausforderungen.

Daher sollen nun gemeinsam mit den örtlichen Akteuren (Bewohnern, Gewerbetreibenden, Grundstückseigentümer), den örtlichen Institutionen und externen Fachplanern vorbereitende Untersuchungen durchgeführt und ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Dieses Konzept soll die Ziele und Maßnahmen für die Zukunft Haunstettens benennen und dazu dienen, die Planung des Stadterweiterungsgebiets und die Entwicklung des bestehenden Stadtteils aufeinander abzustimmen.

Zum Jahreswechsel 2017 / 2018 wurde Haunstetten in das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau West“ aufgenommen. Je nach Ergebnis der VU und des ISEKs kann im Anschluss für die jeweilige Teilfläche das geeignete Instrument des Besonderen Städtebaurechtes nach dem BauGB ausgewählt werden. Damit wären die förderrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebaufördermitteln geschaffen.

#### Hinweis

Die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind gemäß § 138 BauGB verpflichtet, der Stadt Augsburg oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der städtebaulichen Sanierung erforderlich ist.

Zur Erörterung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Tobias Häberle

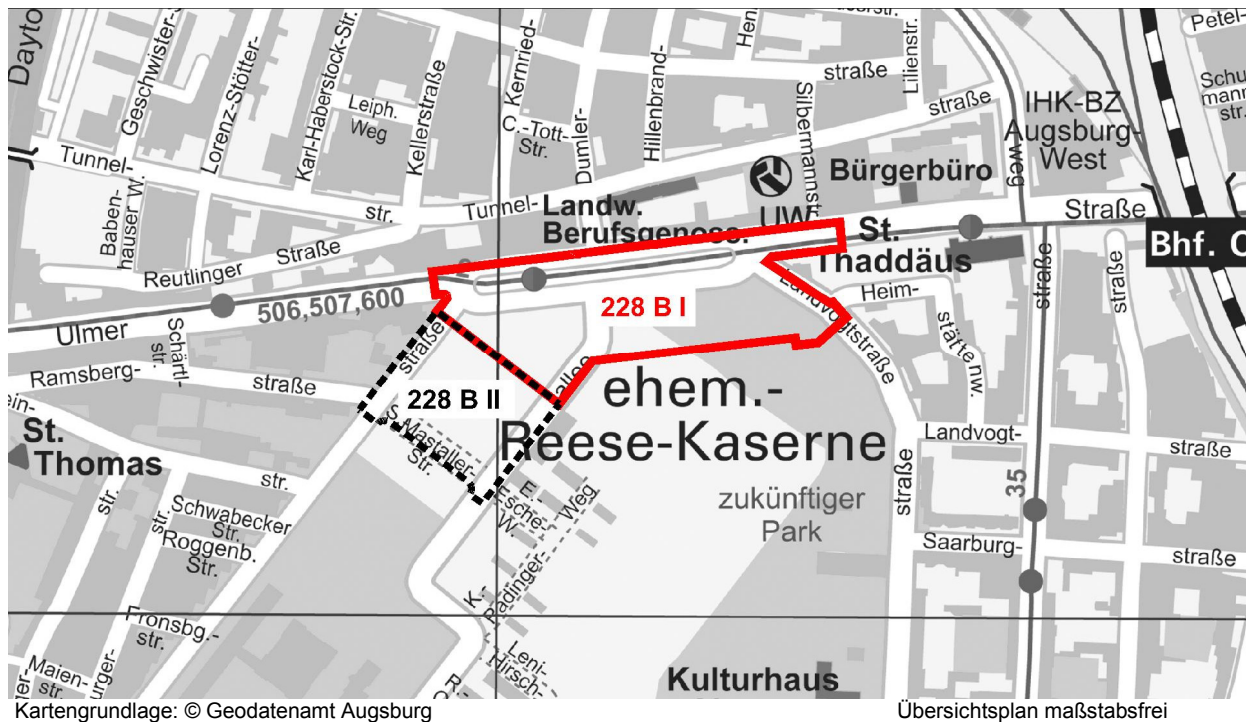
Zimmer Nr. 349, 3. Stock

Telefon 0821 / 324-6514

E-Mail [Tobias.Haerberle@augzburg.de](mailto:Tobias.Haerberle@augzburg.de)

- 1. Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 228 B,  
„Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“**  
- Fortführung als Teilbereiche BP Nr. 228 B I „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“  
und als BP Nr. 228 B II „Reese-Kaserne, Teilbereich nördlich der Sepp-Mastaller-Straße“ -

- 2. Aufstellung des BP Nr. 228 B I,  
mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**  
- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2  
und § 3 Abs. 2 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.03.2018 beschlossen:

- Der in Aufstellung befindliche BP Nr. 228 B „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ wird in die zwei Teilbereiche BP Nr. 228 B I „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ und BP Nr. 228 B II „Reese-Kaserne, Teilbereich nördlich der Sepp-Mastaller-Straße“ aufgliedert. Zunächst soll das Bebauungsplanverfahren BP Nr. 228 B I zum Abschluss gebracht werden.
- Der Entwurf des BP Nr. 228 B I „Reese-Kaserne, südlich der Ulmer Straße“ für den Bereich zwischen der Ulmer Straße (einschließlich) im Norden, der Landvogtstraße (einschließlich) im Osten, der Grünanlage des Reese-Parks (teilweise einschließlich) sowie der planungsrechtlich gesicherten Wohnbauflächen nördlich der Sepp-Mastaller-Straße im Süden und der Langemarckstraße (einschließlich) im Westen, in der Fassung vom 19.01.2018 wird gebilligt.
- Der BP Nr. 228 B I ändert mit dem Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit 06.02.2009 rechtsverbindlichen BP Nr. 228 „Reese Kaserne“ und hebt diesen insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufstellung des BP Nr. 228 B I im beschleunigten Verfahren nach den Bestimmungen des bis zum 12.05.2017 geltenden BauGB durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Neuordnung auf dem Areal zwischen Langemarckstraße und Landvogtstraße im Norden des Reese-Parks und deren städtebauliche Integration in die bereits vorhandenen Siedlungsstrukturen des Stadtteiles Kriegshaber hat der Stadtrat am 28.07.2016 die Aufstellung des BP Nr. 228 B „Reese-Kaserne, Teilbereich südlich der Ulmer Straße“ beschlossen. Da die Planungen zum neuen Wohnquartier nördlich der Sepp-Mastaller-Straße (Baufeld 4 im BP Nr. 228) infolge eines zwischenzeitlich erfolgten Planerwechsels und der Komplexität dieses Areals zeitversetzt zur Entwicklung des Nahversorgungsstandorts südlich der Ulmer Straße verlaufen, wurde der BP Nr. 228 B aufgeteilt. Zunächst wird nur das Bebauungsplanverfahren Nr. 228 B I fortgeführt.

Mit dieser Planung werden die im Reese-Park bereits über den BP Nr. 228 planungsrechtlich gesicherten Nutzflächen (Sondergebiet „Einzelhandel, Dienstleistung, Wohnen“) unmittelbar südlich der Ulmer Straße aufgegriffen und neu geordnet. Ziel der Planung ist dabei eine möglichst optimale Ausnutzung dieser Flächen für einkommensorientiert geförderte Wohnbebauung. Damit soll dem im Stadtgebiet diesbezüglich vorhandenen hohen Wohnraumbedarf von städtischer Seite aus angemessen begegnet werden. Zudem soll der zur Verbesserung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung im gesamten Stadtteil Kriegshaber und insbesondere im Reese-Park vorgesehene, bislang aber noch nicht realisierte Nahversorgungsstandort südlich der Ulmer Straße nun endgültig umgesetzt werden.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 228 B I mit Begründung liegt

**vom 16.04.2018 mit 18.05.2018**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

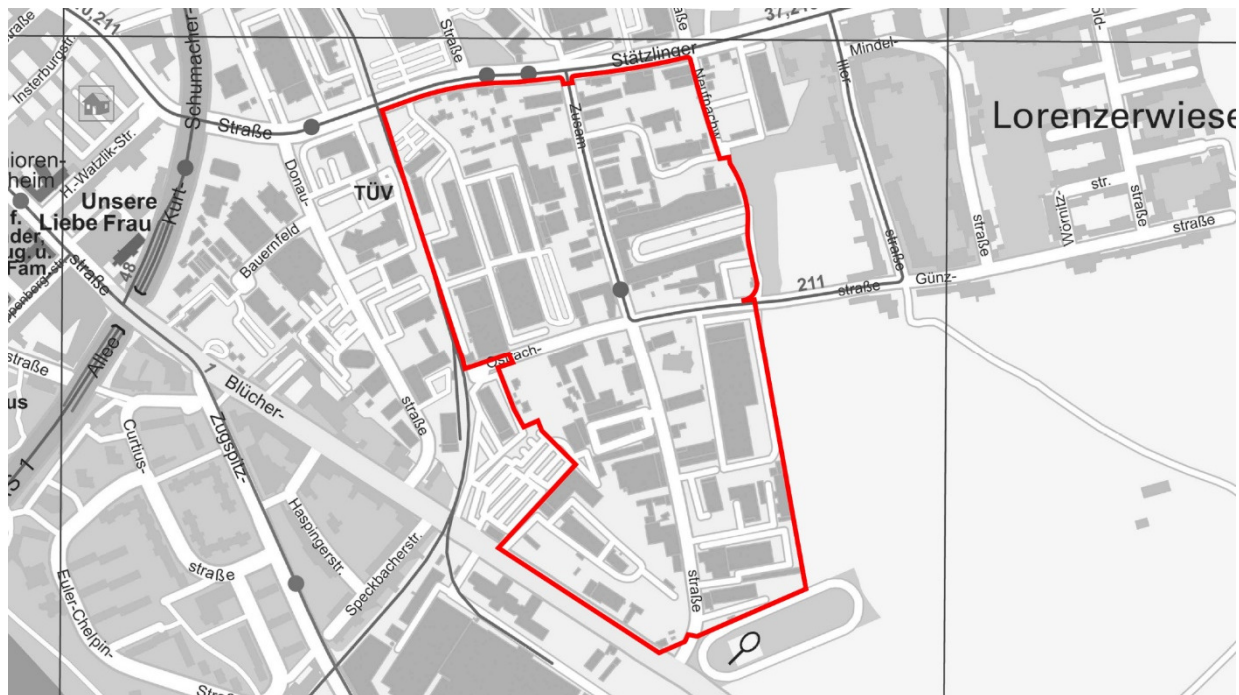
Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Markus Michl  
 Zimmer Nr. 406, VG I, IV. Stock  
 Telefon 0821 / 324-6532  
 E-Mail [Markus.Michl@augsburg.de](mailto:Markus.Michl@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“  
 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.03.2018 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 654 „Beidseits der Zusamstraße“ wird um die Grundstücke Fl.Nrn. 1247/4, 1316 und 1315/1, jeweils Gemarkung Lechhausen, die Straßenflächen der Blücherstraße, ein südliches Teilstück der Zusamstraße und das Grundstück Fl.Nr. 1293/3, Gemarkung Lechhausen, sowie um die Flächen östlich des Neufnachweges einschließlich des Neufnachweges reduziert.
- Der Entwurf des BP Nr. 654 für den reduzierten Bereich zwischen der Stätzlinger Straße im Norden, der Trasse der Augsburger Localbahn sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 1315/1, 1316 und 1247/4, jeweils Gemarkung Lechhausen im Westen, der Blücherstraße im Südwesten, den Grundstücken Fl.Nrn. 1293/3 und 1293/2, jeweils Gemarkung Lechhausen im Südosten sowie den Grundstücken Fl.Nrn. 1294, 1295, 1296, 1297, 1343, 1343/1, jeweils Gemarkung Lechhausen und dem Neufnachweg im Osten, in der Fassung vom 22.02.2018 wird gebilligt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



**Anlass und Ziele der Planung**

Aufgrund der drohenden massiven Zunahme an Prostitutionsgewerbe im Plangebiet hat der Stadtrat der Stadt Augsburg am 23.04.2015 die Aufstellung des bestandssichernden BP Nr. 654 beschlossen. Es soll im vorliegenden, faktischen Gewerbegebiet eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zur Sicherung und Stärkung der bestehenden „klassischen“ Gewerbenutzungen erfolgen und ein weiterer Qualitätsverlust des Areals verhindert werden. Hierzu werden Bordelle, bordellartige Betriebe und sexbezogene Vergnügungsstätten ebenso wie die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen, um das Entstehen eines Vergnügungsviertels zu verhindern und eine weitere Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzungen zu unterbinden.

Gemäß dem aktuellen Einzelhandelsentwicklungskonzept für die Stadt Augsburg handelt es sich beim Plangebiet um keinen ausgewiesenen Einzelhandelsstandort. Im BP Nr. 654 sind folglich auch Festsetzungen zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen erforderlich und vorgesehen.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

**vom 16.04.2018 mit 18.05.2018**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

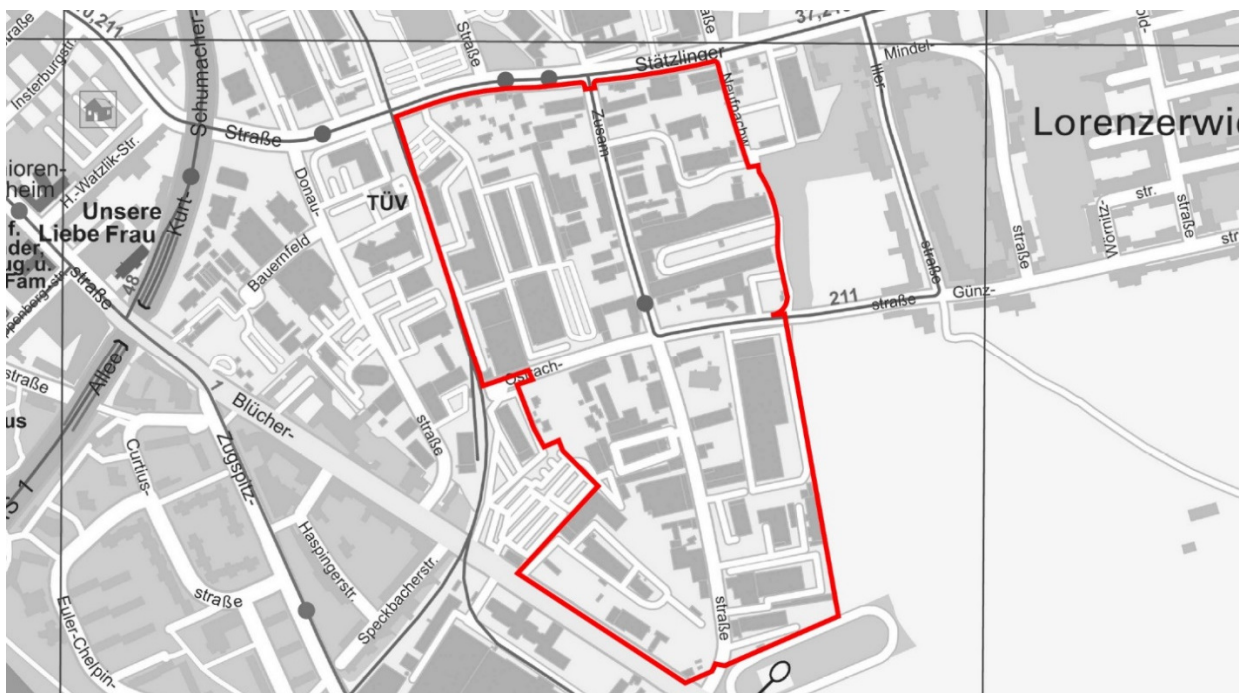
Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz  
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock  
 Telefon 0821 / 324-6571  
 E-Mail [Doris.Lurz@augsburg.de](mailto:Doris.Lurz@augsburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Änderung und 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1  
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“  
 - Inkrafttreten -**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat gemäß § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) am 22.03.2018 die Änderung des Geltungsbereichs und die 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1 zur Sicherung der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 654, „Beidseits der Zusamstraße“, beabsichtigten Planung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 654 wurde mangels weiterem Planungsbedarf vorangehend vom Stadtrat in der gleichen Sitzung reduziert. Zur weiteren Sicherung dieser Planung wurde deshalb auch der Geltungsbereich der oben genannten Veränderungssperre entsprechend angepasst.

Gleichzeitig wurde die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 654-1, in Kraft getreten am 24.04.2015 und durch Änderungssatzung um ein Jahr verlängert, um ein weiteres Jahr mit dem oben genannten reduzierten Umfang verlängert.

Alle übrigen Bestimmungen der ursprünglichen Satzung gelten unverändert fort.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur Änderung des Geltungsbereichs und zur 2. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 654-1 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 4. Stock, im Informationsbüro Zimmer 441, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 12.30 Uhr und 14 bis 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 12 Uhr) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

**Hinweise**

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre sowie des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

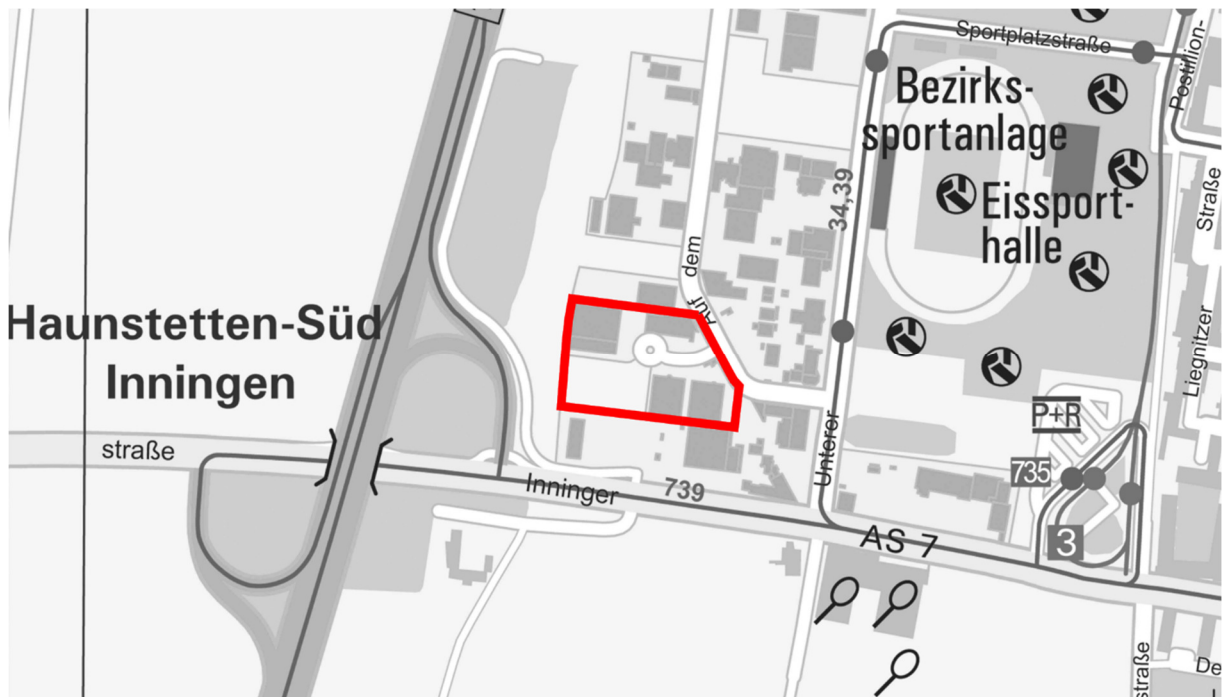
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl  
Oberbürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B, „Auf dem Nol“  
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8  
in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.03.2018 beschlossen:

- Der BP Nr. 847 B „Auf dem Nol“ (rechtskräftig seit 24.03.1995) wird geändert.

- Zielsetzung der Änderungssatzung ist, die textlichen Festsetzungen im Rahmen der Nutzungssteuerung dahingehend zu ergänzen, dass bei der Art der baulichen Nutzung künftig keine weiteren Bordelle, bordellartige Betriebe und sexbezogene Vergnügungstätten mehr zulässig sind. Auch sonstige Vergnügungstätten sollen ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollen auf der Grundlage des Einzelhandelsentwicklungskonzeptes der Stadt Augsburg Festsetzungen zur Steuerung von Einzelhandelsnutzungen getroffen werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren abgesehen.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird nach der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplanes zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Augsburg bekannt gemacht.

**Anlass und Ziele der Planung**

Im gesamten Gewerbegebiet Haunstetten Nord-West befinden sich bereits diverse Bordellnutzungen sowie Vergnügungstätten. Darüber hinaus besteht in diesem Bereich weiterhin eine hohe Nachfrage für zusätzliche Bordellstandorte, die sich durch Anträge auf Nutzungsänderungen bemerkbar macht. Auch für den Geltungsbereich des BP Nr. 847 B „Auf dem Nol“ wurde ein Antrag auf „Nutzungsänderung einer Massagepraxis in ein Prostitutionsgewerbe (SM-Studio)“ eingereicht. Dadurch kommt es zu einem Konflikt mit schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft, zu einer unverträglichen Häufung solcher Betriebe und einem damit einhergehenden Trading-Down-Prozess im Plangebiet und dessen Umfeld. Es ist somit eine entsprechende bauleitplanerische Steuerung durch Änderung des BP Nr. 847 B erforderlich.

Das Areal soll künftig als „klassisches“ Gewerbegebiet die allgemein zulässigen Nutzungen wie zum Beispiel nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfts-/Bürogebäude, Handwerksbetriebe sowie freie Berufe aufnehmen. Die planungsrechtlich als Gewerbebetriebe aller Art und damit von der Nutzungsart als im Gewerbegebiet grundsätzlich zulässig zu beurteilenden Bordelle, bordellartigen Betriebe und sexbezogenen Vergnügungstätten werden künftig ebenso wie Vergnügungstätten ausgeschlossen. Da es sich bei diesem Plangebiet um keinen ausgewiesenen Einzelhandelsstandort handelt, werden im weiteren Verfahren hier auch entsprechende Festsetzungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen getroffen.

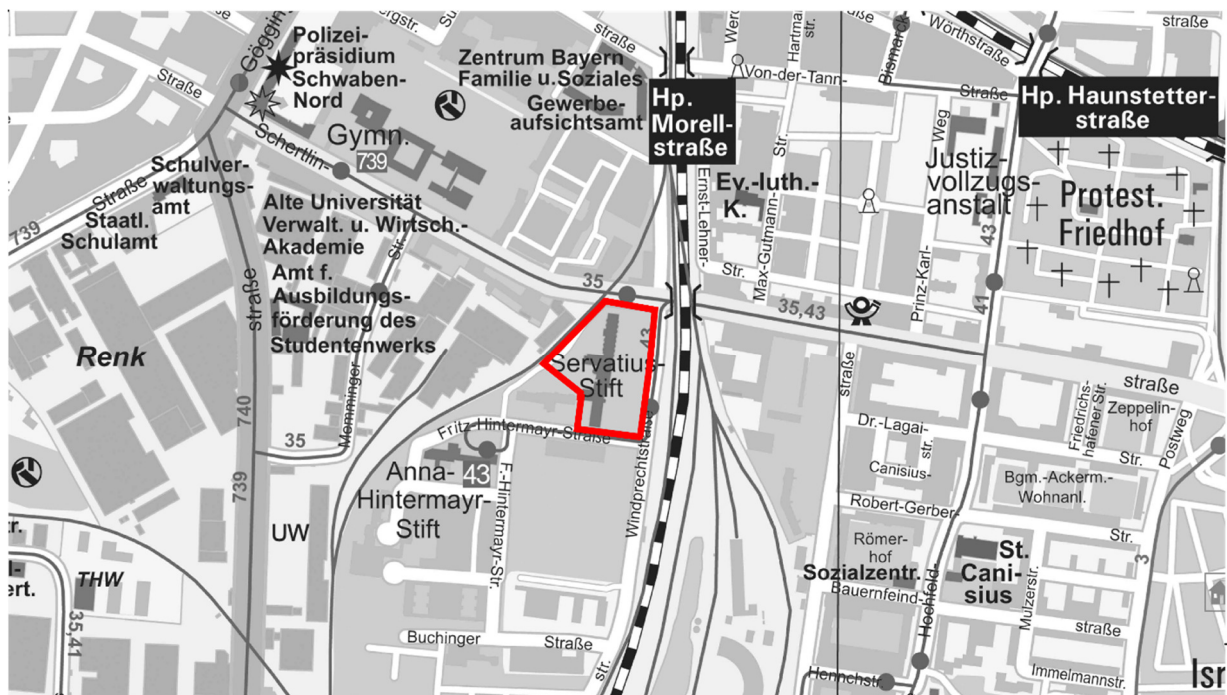
Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Doris Lurz  
 Zimmer Nr. 447, 4. Stock  
 Telefon 0821 / 324-6571  
 E-Mail Doris.Lurz@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6  
 Stadtplanungsamt

**Aufstellung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 893,  
 „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“,  
 mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB  
 sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 22.03.2018 beschlossen:

- Für den Bereich zwischen der Schertlinstraße im Norden, der Windprechtstraße im Osten, der Fritz-Hintermayr-Straße im Süden sowie dem Grundstück des Richard-Wachter-Hauses im Südwesten und der Augsburger Localbahn im Nordwesten, wird der BP Nr. 893 „Nördlich der Fritz-Hintermayr-Straße, westlich der Windprechtstraße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 893 vom 15.02.2018 mit Begründung wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB wird in diesem Verfahren durchgeführt.

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Das Plangebiet umfasst derzeit eine Seniorenpflegeeinrichtung des Paritätischen St. Servatius-Stifts. Das vorhandene Gebäude wird voraussichtlich Mitte 2018 geräumt werden und die gesamte Pflegeeinrichtung in einen Ersatzneubau am Anna-Hintermayr-Stift umziehen. Zur Gewährleistung einer qualitätsvollen Folgenutzung des Areals als neues innerstädtisches Wohnquartier wurde bereits im Jahr 2015 ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde einem Wohnungsbauunternehmen der Zuschlag für den Erwerb des Grundstückes und für die Realisierung seines Planungskonzeptes gegeben. Ziel der Planung ist die Schaffung eines neuen innerstädtischen Wohnquartiers mit gefördertem und frei finanziertem Wohnungsbau. Dabei sollen insgesamt etwa 185 Wohnungen in einem breit gefächerten Wohnungsangebot umgesetzt werden. Entsprechend dem Planungskonzept sollen nach Rückbau des bestehenden Gebäudes drei neue Wohngebäude entstehen, die um eine nord-süd-ausgerichtete Wegeverbindung mit hofartigen Aufweitungen angeordnet sind. Der wertvolle Baumbestand vor allem entlang der Windprechtstraße sowie an den Grundstücksrändern im Südwesten und Nordwesten soll weitestgehend erhalten bleiben und in die Freiraumgestaltung des neuen Wohnquartiers integriert werden. Hierdurch können halböffentliche Freizeit- und Erholungsräume entstehen.

Der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung liegt

**vom 09.04.2018 mit 11.05.2018**

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 – 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Vorentwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter [www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung](http://www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung) abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Alexander Spanjardt  
Zimmer Nr. 450, 4. Stock  
Telefon 0821 / 324-6506  
E-Mail [alexander.spanjardt@augzburg.de](mailto:alexander.spanjardt@augzburg.de)

Stadt Augsburg – Referat 6  
Stadtplanungsamt

### **Mitteilung über die Durchführung von Standfestigkeitskontrollen der Grabmale auf den städtischen Friedhöfen**

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in Kürze wieder die jährlichen Standfestigkeitskontrollen der Grabmale durchgeführt werden.

Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Familiengräbern und Familienaschenstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Stadt Augsburg  
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 22.03.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-68-1  
Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses, Erneuerung des Dachs, Anbau einer Gaube und Nutzungsänderung  
Baugrundstück: Alte Gasse 14  
Flur Nr.: 1383/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.



**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

**Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 28.03.2018 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:**

Aktenzeichen: 630-BA-2017-658-2  
Bauvorhaben: Neugestaltung der Freiflächen  
Baugrundstück: Marconistr. 15, 17, 19  
Flur Nr.: 352, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

**Gründe:**

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

**Hinweis:**

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-  
Bauordnungsamt